

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Freileitung HT 1181 standortgleicher Mastwechsel (M 70) Abzweig Oranienburg“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 13. September 2022

Die E.DIS Netz GmbH plant zur Umsetzung der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4210-4: 2014-08 den standortgleichen Mastwechsel des Mastes 70 der 110-kV-Freileitung HT1181 Abzweig Oranienburg im Landkreis Oberhavel.

Die Errichtung des neuen Mastes erfolgt standortgleich innerhalb der bestehenden Trassenachsen.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgüter Wasser, Boden, Fläche oder Mensch verbunden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.
- Die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch den standortgleichen Austausch der Masten nur geringfügig betroffen. Bei Baustellenflächen wird nach Abschluss der Bauarbeiten so weit wie möglich wieder der Ausgangszustand hergestellt
- Beeinträchtigungen derjenigen Schutzgüter, welche für die besondere Schutzwürdigkeit (Zentraler Ort) maßgeblich sind, sind auszuschließen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)